

**Stadt Karben**  
**Bebauungsplan Nr. 223**  
**"Am Quellenhof" – STT Groß-Karben**

**Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit  
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

**Auftraggeber:**

**Magistrat der Stadt Karben**  
- Fachdienst Hochbau + Stadtplanung-  
Rathausplatz 1  
61184 Karben

**Auftragnehmer:**

**natur  
Profil**

Planung und Beratung  
Dipl. Ing. M. Schaefer  
Alte Bahnhofstraße 15  
61169 Friedberg  
Tel.: 0 60 31-20 11  
Fax: 0 60 31-76 42  
e-mail: [info@naturprofil.de](mailto:info@naturprofil.de)

Stand: Juli 2019

**Bearbeitung:**

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: A. Stehr (B. Sc.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS .....	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	5
1.4	METHODIK .....	7
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i> .....	7
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i> .....	8
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	8
1.6	WIRKFAKTOREN .....	9
1.6.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	9
1.6.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i> .....	9
1.6.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i> .....	9
<b>2</b>	<b>RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT</b> .....	<b>10</b>
2.1	BIOTOPSTRUKTUR .....	10
2.2	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	20
2.3	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	20
2.3.1	<i>Weichtiere, Käfer, Fische</i> .....	20
2.3.2	<i>Libellen</i> .....	20
2.3.3	<i>Schmetterlinge</i> .....	21
2.3.4	<i>Amphibien</i> .....	21
2.3.5	<i>Reptilien</i> .....	21
2.3.6	<i>Säugetiere</i> .....	21
2.4	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL .....	22
2.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASNAHMEN .....	22
2.5.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i> .....	22
2.5.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i> .....	23
2.6	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	23
2.6.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i> .....	23
2.6.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	24
<b>3</b>	<b>NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL</b> .....	<b>24</b>
<b>4</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS</b> .....	<b>25</b>
	<b>ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTENPRÜFUNG</b> .....	<b>26</b>
	<b>ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEIT ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN</b> .....	<b>35</b>
	<b>QUELLEN</b> .....	<b>39</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches .....	2
Abbildung 2: Übersicht über das Planungsgebiet B-Plan Nr. 223 „Am Quellenhof“ .....	3
Abbildung 3: Bebauungsplan-Entwurf .....	4
Abbildung 4: Gehölze und Saum entlang des Tennisplätze .....	11
Abbildung 5: Fichtenpflanzung an den Tennisplätzen .....	11
Abbildung 6: Ziergehölze zwischen Parkfläche und Tennisplätze .....	12
Abbildung 7: Baumgruppe im Norden .....	13
Abbildung 8: Eschenahorn im Norden, mit Baumhöhle .....	13
Abbildung 9: Feldgehölz im Süden an der Tennishalle .....	14
Abbildung 10: Feldgehölz im Norden, unterhalb des Grabens .....	14
Abbildung 11: Höhlenansatz in einer der Hainbuchen entlang der Straße „Am Selzerbrunnen“ .....	15
Abbildung 12: Eutropher Entwässerungsgraben, nördlich des Ackers .....	16
Abbildung 13: Tennishalle im Süden des Planungsgebietes .....	17
Abbildung 14: Tennishalle, Dachvorsprung .....	17
Abbildung 15: Zierhorn am Eingang des Hotelgebäudes .....	18
Abbildung 16: Parkplatz am Hotel .....	18
Abbildung 17: Blick auf das Hotelgebäude .....	19
Abbildung 18: Parkplatzfläche im Norden .....	19
Abbildung 19: Extensivrasenfläche im Norden des Planungsgebietes .....	20

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Karben hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 223, 4. Änderung „Am Quellenhof“ im Stadtteil Groß-Karben beschlossen. Geplant ist die Erweiterung einer Hotelanlage, die Ausweisung von vorhandenen Parkplatzflächen und sportlich genutzten Flächen als eingeschränktes Gewerbegebiet, sowie die Überbauung einer Ackerfläche als Parkplatz. Weiterhin ist eine Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet vorgesehen.

Das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer wurde im November 2017 mit einer Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beauftragt.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde in Anlehnung an den aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2015), erarbeitet.

## 1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 223 „Am Quellenhof“ liegt im TK 25 Messischblatt 5718 westlich der Ortslage von Groß-Karben. Als Planungsgebiet ausgewiesen ist eine Fläche von ca. 1,83 ha, welche die Parzellen 514, 515, 516, 519, 502/1, 520/2 und 520/3 beinhaltet. Das Planungsgebiet wird im Regionalplan Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPF/ RegFNP) als „Sonderbaufläche Sport“, „Sonderbaufläche Hotel“ und als Fläche für die Landbewirtschaftung“ dargestellt.

Geplant ist eine Hotel-Erweiterung nach Osten hin, auf der Fläche der dort vorhandenen Tennishalle, wobei der Acker die Grenze der Bebauung darstellt. Die Fläche wird als Sondergebiet „Hotel“ im Bebauungsplan festgesetzt, mit einer maximalen Gebäudehöhe von 13 Metern und einer Grundflächenzahl von 0,4. Die Geschossflächenzahl beträgt 1,2 mit maximal drei Vollgeschossen. Der Gehölzbestand südlich der Tennishalle wird nicht erhalten, da die südliche Baugrenze bis fünf Meter an den Weg reicht. Eine abschirmende Neupflanzung ist vorgesehen.

Nördlich des Hotels wird ein „Gewerbegebiet“ festgesetzt. Hier beträgt die maximale Grundflächenzahl 0,6. Die Baummassenzahl liegt bei 5,5 mit einer Anzahl von maximal 3 Vollgeschossen. Die Gebäudehöhe darf 13 Meter nicht übersteigen. Eine straßenbegleitende Baumreihe von 6 Metern Breite soll erhalten bzw. wieder angepflanzt werden.

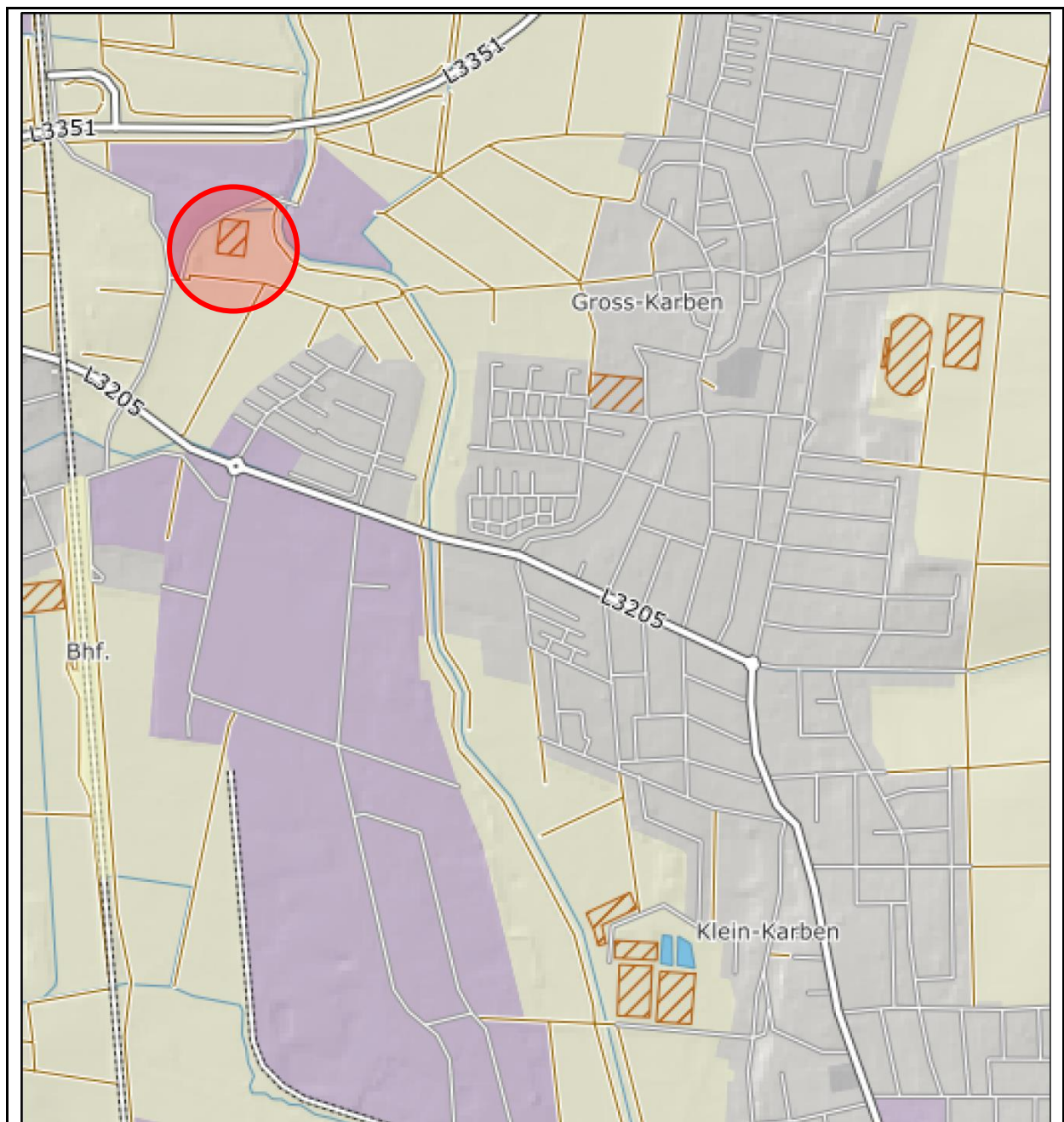


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (rot), Quelle: Geoportal Hessen

In der Nordhälfte der Acker-Parzelle 516 sind ein Parkplatz und ein 15 Meter breiter Grünstreifen zum Radweg und der Nidda hin, als Naturschutz-Pufferzone geplant. Der Graben im Norden (515) und die angrenzende teilbewachsene Parzelle (514) werden erhalten. Ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen wird südlich des Grabens angelegt. Der bereits vorhandene Parkplatz im Nordosten des Planungsgebietes wird auch weiterhin als solcher vorgesehen. Zwischen dem Hotel und dem Gewerbegebiet ist eine 8,50 Meter breite Straße mit Wendeanlage geplant, die Hotel-Erweiterung und die rückwärtigen Bereiche des Gewerbegebietes erschließt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans lässt sich durchaus als urban geprägt beschreiben, wobei ein Durchqueren der Ackerlandschaft auf teilweise befestigten,



teilweise unbefestigten Feldwegen möglich ist. Im Umfeld des Planungsgebietes finden sich Einzelgärten zur Nidda hin gelegen und unterstreichen die Erholungsfunktion und Bedeutung dieses unmittelbar siedlungsverbundenen Freiraums.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich nur auf solche Nutzungsänderungen, die einen Verlust von Habitastrukturen zur Folge haben und auf diese Weise ggf. in Lebensräume geschützter Arten eingreifen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die geplante Bebauung der Erweiterungsfläche und den Abriss vorhandener Gebäude.

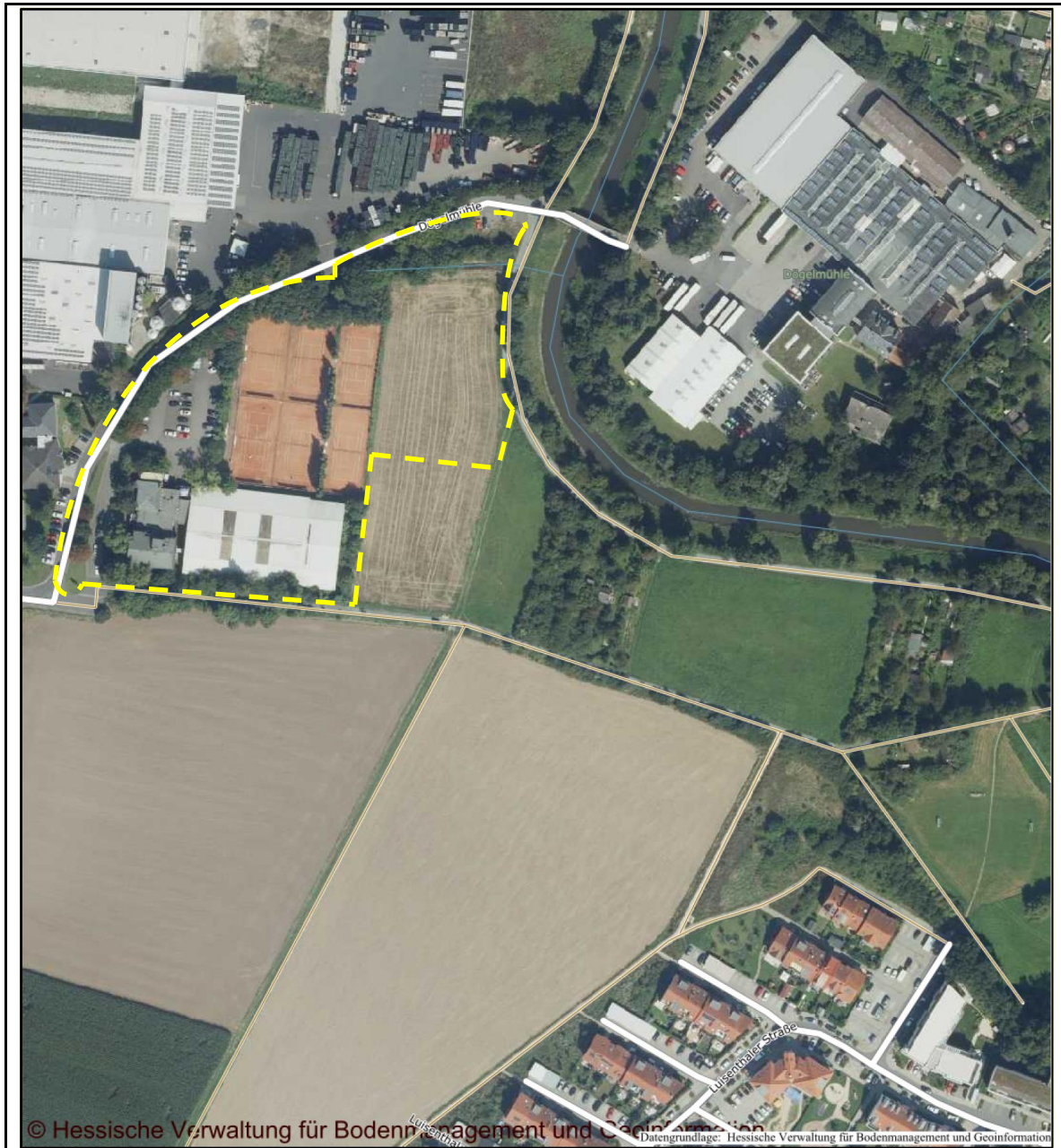


Abbildung 2: Übersicht über das Planungsgebiet B-Plan Nr. 223 „Am Quellenhof“ (gelb gestrichelt)

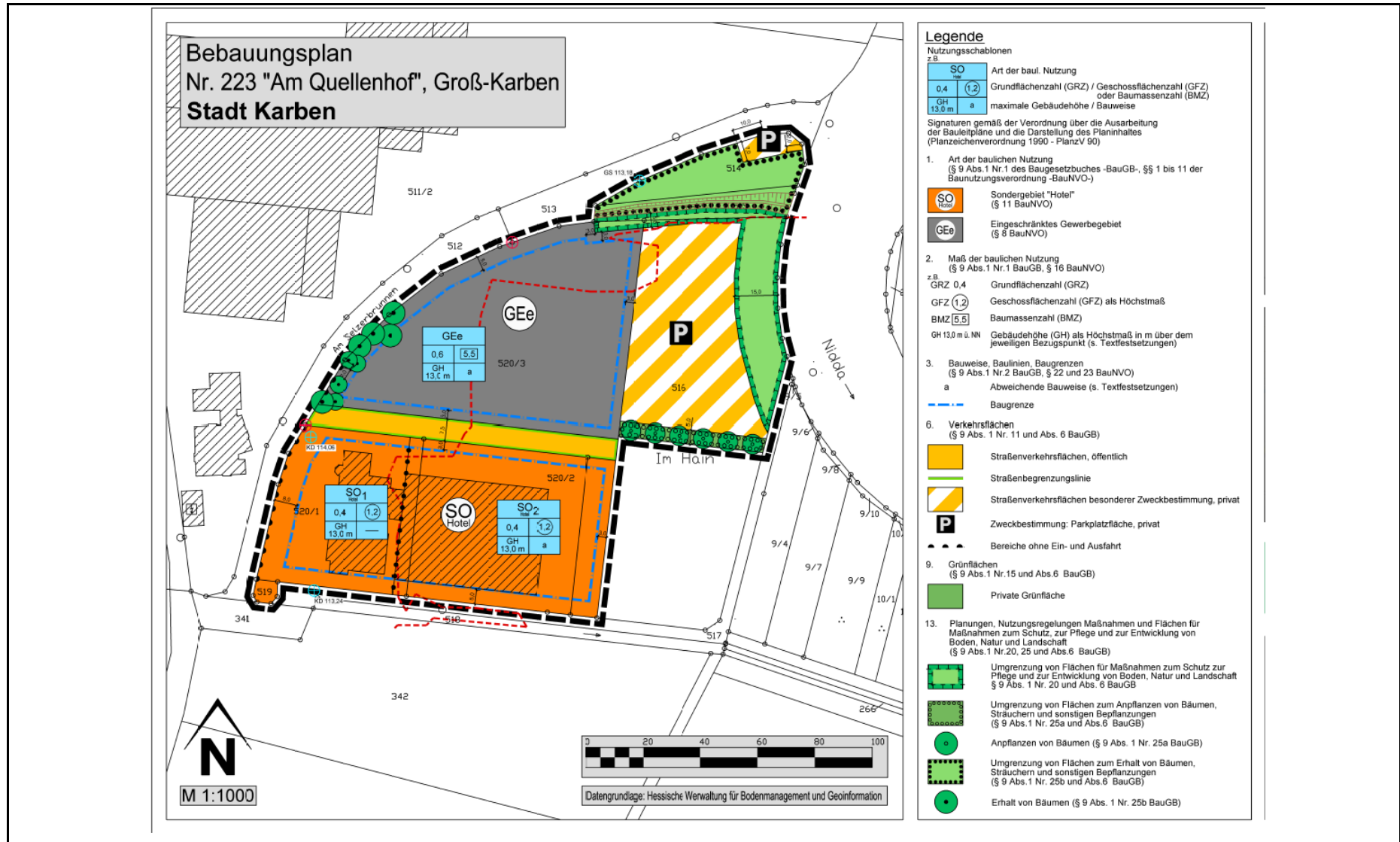


Abbildung 3: Bebauungsplan-Entwurf



### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- <sup>1)</sup> Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- <sup>2)</sup> Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese*

*Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
  - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffen oder nach § 17 BNatSchG von einer Behörde zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gem. Absatz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

## 1.4 Methodik

### 1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, auf den sich ggf. bau- oder betriebsbedingte Störungen gegenüber geschützten Arten auswirken können.

Auf der Grundlage von durchgeführten Begehungen (Juni 2018 und März 2019) der im Geltungsbereich liegenden Biotop- bzw. Habitatstrukturen wird eine Potenzialabschätzung auf das Vorkommen und mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten vorgenommen. Ebenso werden die Ergebnisse der von NaturProfil im Jahr 2014 durchgeführten Bestands- und Potenzialanalyse im Bereich BP Nr. 103 „Innenstadt, Karben“ in diese Abschätzung einbezogen

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

### 1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch auf Individuen bezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)<sup>1</sup>.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

## 1.5 Datengrundlagen

Zusätzlich zu den durchgeführten Begehungen bilden folgende Daten die Grundlage für die vorliegenden artenschutzrechtliche Prüfung:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010).
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004).
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007).

---

<sup>1</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

- BfN: Fledermäuse in Hessen (bfn.de)
- NaturProfil (2014): Landschaftsplanerische Bestands- u. Potenzialanalyse zum Bebauungsplan Nr. 203 „Innenstadt“; Avifaunistisches Gutachten. – im Auftrag des Magistrats der Stadt Karben - Fachdienst Hochbau und Stadtplanung.

## 1.6 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 1.6.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen innerhalb des Planungsgebietes, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Für die Vorhaben des Bebauungsplans wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Geltungsbereiches in Anspruch genommen werden.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Baubedingte Auswirkungen können angesichts der Lage des Planungsgebietes vernachlässigt werden. Eine potenzielle Beeinträchtigung ist höchstens im Bereich des Entwässerungsgrabens möglich. Dort könnten Stoffe eingeleitet werden. Aber auch hier ist angesichts der geringen Dimensionierung der Vorhaben und bei Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften nicht mit relevanten Risiken zu rechnen.

### 1.6.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die auf die Bauwerke an sich zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich zunächst um Flächen-/Funktionsverluste durch die mit der zusätzlichen Bebauung des Planungsgebietes verbundenen Eingriffe in Vegetations- oder Gebäudestrukturen.

- **Barrierewirkung/ Zerschneidung**

Mit einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung muss nicht gerechnet werden, da die geplante Bebauung auf bereits bebauten oder versiegelten Flächen ausgewiesen ist.

### 1.6.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte**

Mit der geplanten Bebauung gehen keine Störwirkungen einher, die sich auf geschützte Tierarten im näheren Umfeld in artenschutzrechtlich relevantem Maße auswirken könnten.

Durch den erhöhten Gewerbe- und Hotelbetrieb kommt es zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen. Angesichts der vorbelasteten Situation durch die bereits bestehenden Gebäude und Anlagen sowie der räumlichen und zeitlichen Begrenzung sind die Störungen jedoch nicht populationswirksam, weshalb sie im artenschutzrechtlichen Sinne als nicht erheblich einzustufen sind.

## 2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

### 2.1 Biotopstruktur

Auf Grundlage der „heutigen potenziell natürlichen Vegetation (hpnV)“ wären bei natürlichen Standortbedingungen „Typische Waldmeister-Buchenwälder“ (Galio-Fagetum) entwickelt. Aufgrund der bereits Jahrtausende währenden Siedlungsgeschichte, kommen solche im Planungsgebiet jedoch schon lange nicht mehr vor.

Nachstehend werden Vegetations- und Nutzungsstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beschrieben. Die folgenden Ausführungen basieren auf einer 2018 vor Ort durchgeführten Kartierung.

#### **Gehölze, Baumgruppen, Hecken, Säume heimischer und nichtheimischer Arten**

Zum Acker hin werden Tennisplätze und -halle von Gehölzen und Sträuchern begrenzt. Folgende Arten wurden identifiziert:

Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Waldrebe (*Clematis vitalba*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Brombeere (*Rubus elegans*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Krause Distel (*Carduus crispus*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Saatluzerne (*Medicago sativa*), Rainkohl (*Lapsana communis*), Berberitze (*Berberis vulgaris*)





Abbildung 4: Gehölze und Saum entlang der Tennisplätze

Zwischen der Halle und den Tennisplätzen findet sich eine Baumgruppe aus nichtheimischen Ziergehölzen, sowie Birken (*Betula pubescens*) und einem Ahorn (*Acer platanoides*) in Richtung Parkplätze. Des Weiteren werden die Plätze durch eine Baumreihe aus mittelalten Fichten (*Picea abies*) geteilt.



Abbildung 5: Fichtenpflanzung an den Tennisplätzen



Abbildung 6: Ziergehölze zwischen Parkfläche und Tennisplätze

Oberhalb der Ackerfläche befindet sich eine Baumgruppe aus Spitzahorn, Baumweide und einem alten Eschenahorn. In diesem finden sich Asthöhlen die potenziell als Nisthöhlen oder Tagesschlafplätze für Fledermäuse geeignet sind.

Weiterhin ist das Gelände vereinzelt mit Ziergehölzen bestanden, bspw. vor dem Hotelgebäude oder auf der Rasenfläche oberhalb des Grabens.

Im südlichen Bereich des Planungsgebietes wird die Tennishalle ebenfalls von Feldgehölzen wie bspw. Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hybridpappel (*Populus ssp.*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Obstbäumen, Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Waldrebe (*Clematis vitalba*) eingegrenzt. In den vorhandenen Gehölzen konnten eventuelle Nisthöhlen nicht eingesehen werden. Im Bereich des Grabens ist der Baumbestand prägend. Der Unterwuchs ist als Saum gekennzeichnet. Vorkommende Arten sind bspw. Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Weißdorn (*Crataegus persimilis*), Heckenrose (*Rosa canina*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Brombeere (*Rubus elegans*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Krause Distel (*Carduus crispus*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Saatluzerne (*Medicago sativa*), Rainkohl (*Lapsana communis*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*).





*Abbildung 7: Baumgruppe im Norden*



*Abbildung 8: Eschenahorn im Norden, mit Baumhöhle*





Abbildung 9: Feldgehölz im Süden an der Tennishalle



Abbildung 10: Feldgehölz im Norden, unterhalb des Grabens

Am Straßenrand sind mehrstämmige mittelalte Hainbuchen (*Carpinus betulus*) zu finden, welche bedingt durch verwitternde Astlöcher, in einiger Zeit zu Nichtmöglichkeiten werden könnten.





Abbildung 11: Höhlenansatz in einer der Hainbuchen entlang der Straße „Am Selzerbrunnen“

## Gewässer

Oberhalb des Ackers liegt ein bewachsender Graben. Ausgewiesen ist dieser als Gewässer 3. Ordnung. Die Vegetation setzt sich aus großen Eschen an den Seiten, Ackerbegleitarten (Rauhe Gänsedistel (*Sonchus asper*), Große Klette (*Arctium lappa*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gewöhnliche Nachtkiöle (*Hesperis matrona-*



lis)) und typischen Heckengehölzen zusammen. Das im Graben stehende Wasser scheint stark eutrophiert zu sein.



Abbildung 12: Eutropher Entwässerungsgraben, nördlich des Ackers

### Feld- und Hochstaudenfluren, sowie Grünland, artenarm, trocken bis frisch

Der Acker wird von einem Randstreifen aus typischer Ackerbegleitvegetation umschlossen.

Im nördlichen Bereich des Planungsgebietes, hinter dem Parkplatz zur Straße hin, befindet sich eine Brennesselflur mit indischem Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Klettenlabkraut (*Galium aparine*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*). Daneben liegt eine Grünfläche, die als Extensivrasen eingestuft wird.



### Versiegelte und teilversiegelte Flächen

Der Parkplatz vor dem Hotel und im nördlichen Bereich ist teilweise bzw. vollversiegelt. Die auf den Flächen gepflanzten Einzelbäume wurden zum Teil bereits entfernt. Die Überdachung ist nicht begrünt. Das Wellblech der Tennishalle weist jedoch ein Nistpotenzial für gebäudebrütende Arten auf.



Abbildung 13: Tennishalle im Süden des Planungsgebietes



Abbildung 14: Tennishalle, Dachvorsprung



*Abbildung 15: Zierhorn am Eingang des Hotelgebäudes*



*Abbildung 16: Parkplatz am Hotel*





Abbildung 17: Blick auf das Hotelgebäude



Abbildung 18: Parkplatzfläche im Norden

### Grünflächen und Gärten

Um die bestehende Hotelanlage herum finden sich gärtnerisch gestaltete Flächen. Auf den Flächen stehen Ziergehölze, überwiegend nicht heimisch.

Die Grünfläche im Norden des Planungsgebietes liegt direkt neben einem nicht befestigten Parkplatz und wird extensiv gepflegt.



Abbildung 19: Extensivrasenfläche im Norden des Planungsgebietes

## 2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2013) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten bzw. bietet diesen Arten keine geeigneten Standort- und Lebensraumbedingungen.

## 2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 2.3.1 Weichtiere, Käfer, Fische

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere und Fische bzw. weist kein den Lebensraumanforderungen der Arten auch nur näherungsweise genügendes Potenzial auf. Ein Vorkommen dieser Tierarten im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

### 2.3.2 Libellen

Lediglich die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Libellen-Art Helm-Azurjungfer ist auch im Bereich des MTB 5718 verbreitet. Die Art besiedelt nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit hohen Sauerstoffgehalten, vorzugsweise langsam fließende Quellbäche und Wiesengräben mit dichtem Uferbewuchs aus Bachröhricht-Arten. Der angrenzende Entwässerungsgraben mit seiner teilweise unregelmäßigen Wasserführung und seines hohen Nährstoffniveaus, bietet dieser Art keine geeigneten Habitatbedingungen. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist daher ausgeschlossen.

### 2.3.3 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5718. Die beiden Ameisenbläulinge sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden. Da die Wirtspflanze in der Ackerrandvegetation nicht nachgewiesen wurde, kann ein Vorkommen beider Arten ausgeschlossen werden.

### 2.3.4 Amphibien

Der Bereich des Planungsgebietes stellt für Amphibien der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten keine geeigneten Habitate dar. Der Graben ist nicht weitläufig genug, außerdem ist der Bereich um den Graben herum durch intensive Nutzung zu gestört. Die Qualität des Wassers und der Gewässerstruktur entspricht nicht den Ansprüchen der besonders geschützten Arten an ein Laichgewässer. Unabhängig davon wird nicht in den Graben und sein direktes Umfeld eingegriffen.

### 2.3.5 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5718. Für Mauereidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Auch für die anspruchslosere Zauneidechse fehlen an den Straßen- und Gehölzrändern geeignete Habitatstrukturen, wie Sonnen- oder Eiablageplätze. Ein Vorkommen von besonders geschützten Reptilien ist daher im Wirkraum des Vorhabens nicht anzunehmen.

### 2.3.6 Säugetiere

Auf der Ackerfläche im Planungsgebiet ist gemäß den Darstellungen des Bodenvierers Hessen zum Teil ein Besiedlungspotenzial für den Europäischen Feldhamsters gegeben. Allerdings handelt es sich nur um eine kleine Teilfläche. Angesichts der Bodenverhältnisse im Nahbereich der Nidda ist ein tatsächliches Vorkommen jedoch unwahrscheinlich, denn der schwere Auenboden ist für die Anlage von Bauen für den Hamster nicht geeignet. Die Art besiedelt in der Regel lockere Böden, meist Halmfruchtäcker. Dementsprechend wurde in der Verbreitungskarte des hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz von 2003 an diesem Bereich kein Vorkommen des Feldhamsters dargestellt.

In der Verbreitungskarte des BfN liegt das Planungsgebiet im Bereich einer möglichen Verbreitung der Haselmaus. Diese bevorzugt als Lebensraum lichte, sonnige Laubmischwaldbestände (u.a. Eichen-Hainbuchen-Niederwälder), sowie vernetzte Feldgehölze und Gebüsche im Brachland. Entscheidend ist das Vorhandensein fruchttragender Gehölze (in der Hauptsache: Brombeere, Rose, Himbeere, Heckenkirsche, Schlehe im Sommer und fettreiche Früchte von Hasel, Buche, Eiche für den Winterspeck). Im Planungsgebiet sind zwar einige der genannten Nahrungsgehölze vorhanden, jedoch kann ein Vorkommen der Art aufgrund der Kleinflächigkeit und mangelnden Vernetzung der Gehölzflächen ausgeschlossen werden.

Für siedlungsbezogene Fledermausarten wie bspw. Zwergfledermaus, Graues Langohr oder der Große Abendsegler bilden die Gehölzränder im Planungsgebiet ein Zwischenjagdrevier auf dem Weg vom Quartier zu den ausgedehnten Nahrungshabitaten im Umfeld. Außerdem stellen die Gehölze Leitstrukturen dar, entlang derer sich die strukturgebundenen Arten im Offenland bewegen können. Nutzbare Baumhöhlen sind in einem Eschen-Ahorn im Norden des Gebietes gegeben. Am Hotelgebäude sind keine nutzbaren Spalten und Hohlräume erkennbar. Möglicherweise bietet die Beschaffenheit der Tennishalle potenzielle Spalten und Hohlräume für Fledermäuse.

## **2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL**

Im Frühsommer 2014 fand in einem anderen Zusammenhang eine Brutvogelerfassung auf einer ca. 10 Hektar großen Fläche statt, welche auch Teile des Planungsgebietes umfasst. Von insgesamt 25 nachgewiesenen Vogelarten wurden 17 als Brutvögel eingestuft, von denen der (Haussperling (*Passer domesticus*)) als besonders planungsrelevante Art im Planungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen wurde. Von einem Vorkommen weiterer geschützter, aber häufigerer Vogelarten ist im Planungsgebiet auszugehen.

Weiterhin wurden 7 weitere Vogelarten als Teilsiedler, also Arten, die nicht im Untersuchungsgebiet brüten, sondern es z. B. als Nahrungsraum nutzen, kategorisiert und eine Art als Durchzügler eingestuft. Ein Vorkommen dieser Arten im Planungsgebiet kann, zumindest als Teilsiedler oder Nahrungsgäste, ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Begehung im Juni 2018 wurden folgende Arten beobachtet: neben Amsel, Haussperling, Elster und Rabenkrähe ist der Graureiher zu erwähnen, der hier während der Nahrungssuche beobachtet werden konnte. Die Nahrungshabitate unserer häufigsten Reiherart liegen oft weit entfernt den eigentlichen Brutbäumen. Für die Blaumeise, Star und weitere gebüschbrütende, sowie siedlungsbezogene Arten liegen jedoch potenzielle Habitatpotenziale vor. Zu erwarten sind jedoch ausschließlich störungstolerante, bzw. eher häufige Arten.

## **2.5 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)**

- **Schutz von Habitatstrukturen**

Aufgrund der möglichen Nisthöhlen in einigen vorhandenen Einzelbäumen, vor allem in dem Eschenahorn an der nördlichen Planungsgebietsgrenze, sind diese zu erhalten und vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen. Sollte es trotz geeigneter Schutzmaßnahmen zum Verlust von Bäumen und Sträuchern kommen, sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

- **Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen bzw. Baufeldkontrolle**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Lebensstättenschutz sollten Baumfällungen, Rodungsarbeiten und Abrissarbeiten möglichst außerhalb der Fortpflanzungs-



zeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. nur zwischen dem 01.11. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft werden, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sein können.

Bei einem Besatz sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

## **2.5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>2</sup>) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

## **2.6 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

### **2.6.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Da die Gehölze entlang der Straße und der Ackerfläche erhalten werden, ist eine Betroffenheit nur für einzelne potenziell vorkommende Fledermausarten gegeben, die in Gebäuden Quartiere beziehen. Mögliche Nahrungshabitat, Quartiere und Flugkorridore entlang der Nidda oder den Gehölzrändern bleiben erhalten. Erhebliche Störungen von Fledermäusen im Nahbereich, mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand, können angesichts des siedlungsgeprägten Umfelds und der geringen Dimensionierung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Die Betroffenheit von gebäudebewohnenden, siedlungsorientierten Arten wie der Zwergfledermaus ist im artenschutzrechtlichen Sinne nicht auszuschließen, weshalb beispielhaft eine Einzelartenprüfung für diese Art durchgeführt wird.

---

<sup>2</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle) können Verbotstatbestände wirksam vermieden werden.

### **2.6.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Im eigentlichen Erweiterungsbereich des Bebauungsplans kommt es durch die Beseitigung von Gehölzen und den Abriss von Gebäuden ggf. zu Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Vogelarten. Erhebliche Störungen von Brutvögeln im Nahbereich, mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand, können angesichts des siedlungsgeprägten Umfelds und der geringen Dimensionierung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kommt daher nur für Brutvögel in Betracht und kann für Nahrungsgäste und Durchzügler ausgeschlossen werden.

Der flächenhafte Verlust von nicht essentiellen Nahrungshabitaten ist für die im Umfeld brütenden Arten unerheblich, zumal die späteren Freiflächen ebenfalls zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Mit Ausnahme des Hausperlins handelt es sich bei den in Frage kommenden Brutvögeln um Arten in einem günstigen Erhaltungszustand (vgl. Anhang 1).

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle) können Verbotstatbestände wirksam vermieden werden.

## **3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL**

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

## 4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens bzw. seinem Umfeld ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (durchfliegende oder jagende Fledermausarten bzw. an potenziellen Tagesschlafplätzen) möglich. Die mit den Festsetzungen des Bebauungsplans mögliche zusätzliche Bebauung (Flurstück Nr. 520/3) führt aufgrund der Kleinräumigkeit jedoch nicht zu erheblichen Einschränkungen essentieller Nahrungshabitats. Da im Wesentlichen bereits bebaute bzw. befestigte Flächen städtebaulich entwickelt werden, bleiben die potenziellen Flugkorridore erhalten. Eine Beeinträchtigung von Ruhestätten (Quartiere) im Baumbestand kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da dieser teilweise erhalten bleibt und weiterhin geeignete Strukturen im Umfeld bestehen. Auch Arten, die Ihre Quartiere in Gebäuden beziehen, bleibt angesichts der Bebauungsstruktur im Umfeld die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt. Bei den unvermeidlichen Abrissarbeiten werden notwendige Schutzmaßnahmen ergriffen.

Potenziell kommen im Planungsgebiet ungefährdete Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen sowie Arten der Hecken und Gebüsche vor. Da durch die zusätzliche Bebauung in den wertgebenden Gehölzbestand teilweise eingegriffen wird, gehen artenschutzrechtlich relevante Lebensstätten (Brutstandorte) verloren. Die zusätzliche Bebauung (Flurstück Nr. 520/3) führt zwar zu einem kleinflächigen Verlust potenzieller Brut- und essentieller Nahrungshabitats, jedoch sind Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld vorhanden. Durch eine Bauzeitenregelung und ggf. Baufeldkontrolle wird zudem eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen vermieden.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass – bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 223 bzw. der dadurch ermöglichten Bebauung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird für die potenziell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. bleibt die ökologische Funktion solcher Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Friedberg, den 31.07.2019



## ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTENPRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	....*...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die Zwergfledermaus ist ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während der Tragzeit und Jungenaufzucht auch bis zu 5,1 km entfernt liegen. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und</p>				

die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquartiere aufzusuchen. Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus nur wenig empfindlich.

## 4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus wurde im Zuge der Kartierungen zur Ortsumgehung Karben 2007 im näheren Umfeld nachgewiesen. Eine Nahrungssuche im Planungsgebiet ist anzunehmen. Weder an Gebäuden noch am Baumbestand wurden konkrete Hinweise auf einer Quartiersnutzung gefunden. Bis zum Baubeginn ist jedoch ein Besatz durch Einzeltiere nicht ausgeschlossen.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sofern in Einzelbäumen oder der Tennishalle eine Quartiersnutzung stattfindet, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Der wesentliche Einzelbaum mit Quartierpotenzial kann erhalten werden. Beim Abriss der Tennishalle ist ein Verlust potenzieller Quartiere nicht zu vermeiden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts der verbleibenden Baumbestände und Gebäudestrukturen mit Quartierspotenzial im Planungsgebiet und im Umfeld wird die ökologische Funktion der ggf. vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sofern an der zum Abriss vorgesehenen Tennishalle eine Quartiersnutzung stattfindet, kann eine Verletzung oder Tötung von Einzeltieren durch Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im und auf dem geplanten Gebiet birgt aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten kein relevantes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Bauzeitenregelung:

Die vom Abriss betroffenen Gebäude mit Quartierpotenzial sind nur bedingt als Winterquartier für Fledermäuse geeignet. Wenn der Abriss erst in einer Jahreszeit (ab 01.11.) durchgeführt wird, in der sich die Tiere in ihre Winterquartiere außerhalb des Planungsgebietes zurückgezogen haben, wird das Risiko einer Verletzung- bzw. Tötung verringert.

Baufeldkontrolle:

Indem vor Beginn von Bau- und Abrissarbeiten an den Gebäuden eine Kontrolle hinsichtlich eines Fledermausbesatzes vorgenommen wird, können ggf. vorgefundene Tiere geschützt und umgesiedelt werden.

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Durch Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle werden Verletzungen und Tötungen von Individuen der Zwergfledermaus vermieden.

**d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

Mit der zukünftigen Hotel- und Gewerbenutzung ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verbunden.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Baubedingte Störeinflüsse während der Tagesstunden sind für die Zwergfledermaus allenfalls an potenziellen Quartieren relevant. Angesichts des begrenzten räumlichen Umfangs der Baumaßnahme ist die Art in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Strukturen auszuweichen, zumal sie die Sommerquartiere ohnehin häufig wechselt. Da die Zwergfledermaus häufig auch Quartiere im Siedlungsbereich bezieht, kann eine hohe Störungstoleranz vorausgesetzt werden. Störungen bei der Nahrungssuche sind nicht zu erwarten, da in den Nachtstunden kein Baubetrieb stattfinden wird. Mit der geplanten Hotel- und Gewerbenutzung sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art beeinträchtigen könnten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

s.o.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose  
und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Haussperling (*Passer domesticus*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL-Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL-Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
<b>EU</b> <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Als Gebäudebrüter ist er an entsprechende Gebäudestrukturen mit Nischen und Höhlen gebunden, nimmt aber auch Nisthilfen an. Außerdem ist er auf ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten) angewiesen. Außerhalb der Siedlungsbereiche brütet der Haussperling an Einzelgebäuden (Feldscheunen, Gehöfte), Fels –oder Erdwänden.

Haussperlinge brüten in der Regel in kleinen Kolonien von 10-20 Paaren im Zeitraum von März bis August. Als Standvögel nutzen sie auch im Winter ihre Nisthöhlen.

**4.2 Verbreitung**

Der Haussperling kommt in nahezu ganz Europa als Jahresvogel vor und ist in ganz Hessen verbreitet.

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Haussperling wurde 2014 im Planungsgebiet und im näheren Umfeld als Brutvogel festgestellt. Die Tennishalle bietet dem in Kolonien brütenden Gebäudebrüter einen potenziell geeigneten Nistplatz. Als Nahrungshabitate stehen im direkten Umfeld reichlich Ruderalfluren, Gehölze und andere Biotope zur Verfügung.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Abriss der Tennishalle kann zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Beim Abriss der Tennishalle ist ein Verlust potenzieller Niststätten nicht zu vermeiden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Planungsgebietes und den vorhandenen Gebäudestrukturen im Umfeld, bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Beim Abriss der Tennishalle können Gelege zerstört und Jungvögel getötet werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im und auf dem geplanten Gebiet birgt aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten kein relevantes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Bauzeitenregelung

Indem die Abriss- oder Umbauarbeiten außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) begonnen werden, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zum Abriss oder Umbau vorgesehenen Gebäude auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Durch Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle werden Verletzungen und Tötungen von Individuen der Zwergfledermaus vermieden.

**d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

Mit der zukünftigen Hotel- und Gewerbenutzung ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verbunden.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja  nein

s.o.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.** ja  nein**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen****§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

**Zusammenfassung****Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## ANHANG 2: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 <sup>3</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>4</sup>		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	p	b	I	545.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	p	b	I	348.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Potenzielle Verlust von Dauernestern, jedoch durch die Art im Umfeld kompensierbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>
Elster	<i>Pica pica</i>	p	b	I	30.000-50.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Potenzielle Verlust von Dauernestern, jedoch durch die Art im Umfeld kompensierbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>

<sup>3</sup> Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

<sup>4</sup> Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vor- kommen	Schutzsta- tus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaar- bestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu bei- tragen, den Eintritt eines Ver- botstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 <sup>5</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>6</sup>		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	p	b	I	195.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	p	b	I	58.000- 73.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Potenzielle Verlust von Dauernestern, jedoch durch die Art im Umfeld kompensierbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	I	148.000			x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	p	b	I	450.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Potenzielle Verlust von Dauernestern, jedoch durch die Art im Umfeld kompensierbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>

<sup>5</sup> Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

<sup>6</sup> Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vor- kommen	Schutzsta- tus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaar- bestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu bei- tragen, den Eintritt eines Ver- botstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 <sup>5</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>6</sup>		
Mönchsgräsmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	I	326.000- 384.000			x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	p	b	I	220.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Potenzielle Verlust von Dauernestern, jedoch durch die Art im Umfeld kompensierbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	p	b	I	240.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Potenzielle Verlust von Dauernestern, jedoch durch die Art im Umfeld kompensierbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	I	240.000			x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	p	b	I	186.000- 243.000		x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Potenzielle Verlust von Dauernestern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>

Art	Wiss. Name	Vor- kommen	Schutzsta- tus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaar- bestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu bei- tragen, den Eintritt eines Ver- botstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 <sup>5</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>6</sup>		
									tern, jedoch durch die Art im Umfeld kompensierbar	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	I	203.000			x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	I	293.000			x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>



## QUELLEN

- AGFH - Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (Hrsg.), (1994): Die Fledermäuse Hessens, Remshalden
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2013): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007,
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden
- NaturProfil (2014): Landschaftsplanerische Bestands- u. Potenzialanalyse zum Bebauungsplan Nr. 203 „Innenstadt“; Avifaunistisches Gutachten. – im Auftrag des Magistrats der Stadt Karben - Fachdienst Hochbau und Stadtplanung.
- Pfuhl, F. U. (o. J.): Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau. – Schriftenreihe der Umweltwerkstatt Wetterau, Nr. 3, Niddatal